

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und die Ortsräte Barmke und Emmerstedt

**Fusion der Stadt Helmstedt mit der Gemeinde Büddenstedt;
Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Helmstedt und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf wollen zum 01.07.2017 die Stadt Helmstedt (neu) mit der Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde (gemäß § 14 Abs. 3 NKomVG) bilden.

In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche Beratungs- und Verhandlungsgespräche geführt. Ferner haben im Juli und August drei Bürgerinformationsveranstaltungen in Büddenstedt, Offleben und Reinsdorf stattgefunden; eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung wird am Montag, 29.08.2016, in Helmstedt durchgeführt.

Hinsichtlich der detaillierten Darstellung zur finanziellen Situation wird auf das Finanzkonzept gemäß der Vorlage V100/16 verwiesen.

Wenn die geplante Fusion in den Ratsgremien beschlossen wird, können nach der Zustimmung des Landkreises und des Landes Niedersachsen folgende wesentliche Ziele erreicht werden:

- Die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Büddenstedt erhalten eine Teilentschuldung im Rahmen einer kapitalisierten Bedarfszuweisung und tragen mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bei.
- Zukunftsfähige Gestaltung und Förderung aller Ortsteile und der Kernstadt Helmstedt. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls beibehalten werden.
- Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort-, Tourismus-, Wirtschaftspotenzials.
- Auffangen der Auswirkungen des demografischen Wandels mit Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte.
- Erhalten einer gemeinsamen leistungsstarken und bürgernahen Verwaltung, Anpassung der örtlichen Bildungseinrichtungen an zeitgerechte Strukturen und Stärkung der Kinder- und Jugendförderung sowie Förderung der örtlichen Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit sowie Unterstützung des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen und sozialen Engagements.

Basis für die Fusion ist der als Anlage beigefügte Gebietsänderungsvertrag mit Anlage. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hierauf verwiesen.

Es wird empfohlen, den nachstehenden **Beschluss** zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Helmstedt stimmt einer Fusion mit der Gemeinde Büddenstedt zu.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag (siehe Anlage) wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen des Gebietsänderungsvertrages, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, nach Abstimmung mit den Verhandlungspartnern einzuarbeiten.

(Wittich Schobert)

Anlage

Gebietsänderungsvertrag



Stadt Helmstedt einschließlich der Ortsteile Barmke und Emmerstedt



**Gemeinde Büddenstedt einschließlich der Ortsteile Hohnsleben,
Offleben und Reinsdorf**

Präambel

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf fusionieren und bilden die künftige Stadt Helmstedt. Ziel dieser Fusion ist:

- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen einer kapitalisierten Bedarfszuweisung eine Teilentschuldung zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen,
- die künftigen Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf sowie die Kernstadt Helmstedt als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunftsfähig zu gestalten und zu fördern. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles beibehalten werden,
- das gemeinsame Standort-, Tourismus- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendförderung zu stärken,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird gem. § 26 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Neubildung der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt (alt) mit ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf bilden zum 01.07.2017 die Stadt Helmstedt. Die Rechtsstellung einer selbstständigen Stadt gemäß § 14 Absatz 3 NKomVG soll erhalten bleiben.

§ 2

Name, Benennung und Bezeichnung

- (1) Die neue Kommune führt gem. § 20 Abs. 1 NKomVG den Namen Stadt Helmstedt. Die dem Gemeindeteil Bad Helmstedt verliehene Bezeichnung als Bad bleibt nach § 19 Absatz 4 NKomVG entsprechend der Anerkennung erhalten.
- (2) Die Hauptsatzung regelt Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel sowie das Wappen der Stadt.

- (3) Nach § 90 NKomVG werden aus den Ortsteilen die Ortschaften Barmke, Emmerstedt, Büddenstedt und Offleben gebildet. Die Ortsteile Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf bilden gemeinsam die Ortschaft Offleben. In den Ortschaften werden jeweils Ortsräte gebildet.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a)	Barmke	7
b)	Emmerstedt	9
c)	Büddenstedt	9
d)	Offleben	9

- (4) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der Stadt Helmstedt den bisherigen Ortschafts- bzw. Gemeindenamen als Ortschaftsnamen weiter und kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen zusätzlich als örtliche Symbole weiterführen.

§ 3

Auflösung und Rechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung der Stadt Helmstedt sind die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf aufgelöst.
- (2) Die Stadt Helmstedt tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolge für die Stadt Helmstedt (alt) und ihre Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie für die Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf an und übernimmt deren bewegliches, unbewegliches und immaterielles Vermögen. Die Beteiligungen der Vertragspartner werden weitergeführt.
- (3) Es bestehen die in der Anlage 1 dargestellten Vereins- und Verbandsmitgliedschaften sowie Beteiligungen.

§ 4

Weitere Übergangsregelungen

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) gilt für Bekanntmachungen bis zum Erlass einer Hauptsatzung der neuen Stadt Helmstedt. Für Angelegenheiten, die ausschließlich den Bereich der Gemeinde Büddenstedt betreffen, gelten bis dahin die Bekanntmachungsregeln der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.
- (2) Die Wahl der neuen Vertretung und der/s Hauptverwaltungsbeamtin/en soll im September 2017, möglichst zusammen mit der Bundestagswahl, stattfinden. Die Wahlperiode der neuen Vertretung und der/s Hauptverwaltungsbeamtin/en beginnt am 1. November 2017.
- (3) Für die Interimszeit vom 1. Juli 2017 bis zur Konstituierung des neuen Rates wird ein Interimsrat bestehend aus den Mitgliedern der beiden Räte Helmstedt und Büddenstedt gebildet.

- (4) Für die Interimszeit vom 1. Juli 2017 bis zur Konstituierung des neuen Rates wird ein Interims-Verwaltungsausschuss bestehend aus den Mitgliedern der beiden Verwaltungsausschüsse Helmstedt und Büddenstedt gebildet.
- (5) Für die Interimszeit vom 1. Juli 2017 bis zum Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin/des neuen Bürgermeisters nimmt der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Helmstedt die Aufgaben des Bürgermeisters für die neue Stadt Helmstedt wahr.

§ 5

Haushaltsführung

- (1) Für das Haushaltsjahr 2018 wird erstmalig auf der Grundlage der Finanzplanungen der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf im Laufe des Jahres 2017 ein gemeinsamer Haushaltsentwurf 2018 erstellt.
- (2) Das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf endet am 31.12.2017. Bis dahin gelten auch die Haushaltssatzungen fort, sofern der Rat der Stadt Helmstedt keine andere Entscheidung trifft. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018. Die Erstellung der Jahresrechnungen für die bisherigen Gebietskörperschaften für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt durch die Stadt Helmstedt.

§ 6

Verwaltungsstellen der Gemeinde

- (1) Die Stadt Helmstedt unterhält ein Rathaus in Helmstedt sowie nach Bedarf ein Bürgeramt in Büddenstedt.
- (2) Darüber hinaus können in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben Bürgersprechstunden durch die jeweiligen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister eingerichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Ortsrat.

§ 7

Ortsrecht, Flächennutzungspläne

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Helmstedt (alt) und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf mit Ausnahme der Hauptsatzungen gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im jeweiligen räumlichen Bereich bis zum 31.12.2018 weiter, bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Anpassung des Ortsrechtes abzuschließen. Dies gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen, entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB jedoch nicht für Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen. Die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (alt) vom 21. Juni 2012 in der dann geltenden Fassung gilt fort, bis der neue Rat der Stadt Helmstedt eine Hauptsatzung beschließt.

Die Regelungen des § 63 Nds. SOG gelten vorrangig.

- (2) Rechtsvorschriften sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der Stadt Helmstedt (alt) und ihrer Ortsteile Barmke und Emmerstedt sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf anzuwenden sind, gelten in ihrem jeweiligen örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Dies gilt auch für die Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.

- (3) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der Stadt Helmstedt (alt) und der Gemeinde Büddenstedt bleiben in Kraft und gelten als Flächen-nutzungsplan der Stadt Helmstedt gem. § 204 Abs. 2 BauGB fort.

§ 8

Verwaltungsorganisation

- (1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtliche Regelungen und Vereinbarungen der Stadt Helmstedt (alt) sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Büddenstedt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf gelten über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort. Neue Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sind bis zum 31.12.2018 zu erlassen.
- (2) Für die Zeit bis zur Neuwahl eines Personalrats der Stadt Helmstedt wird ein Übergangspersonalrat bestehend aus jeweils drei Vertretern der Personalräte Helmstedt und Büddenstedt gebildet. Die Bildung des Übergangspersonalrates richtet sich nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 4. Juli 1996 (§ 2).
- (3) Nach Neubildung der Stadt Helmstedt ist innerhalb von vier Monaten eine neue Schwerbehindertenvertretung zu wählen. Bis dahin werden die Aufgaben durch die zum Fusionszeitpunkt bestehende Schwerbehindertenvertretung der Stadt Helmstedt (alt) wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Helmstedt (alt) sowie die Gemeinde Büddenstedt werden bereits vor dem 01.07.2017 damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personalhoheiten, einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die organisatorische Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Fusionszeitpunkt.

§ 9

Übernahme von Beschäftigten

Die Beschäftigten der Stadt Helmstedt (alt) und der Gemeinde Büddenstedt treten zum Fusionszeitpunkt (mit allen Rechten und Pflichten) in den Dienst der (neu gebildeten) Stadt Helmstedt über.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

Die von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf verliehenen Ehrenbezeichnungen werden anerkannt und behalten Gültigkeit.

§ 11

Feuerwehren

- (1) Ziel ist der Erhalt der vorhandenen Ortsfeuerwehren einschließlich aller Feuerwehrgerätehäuser. Fahrzeugersatzbeschaffungen werden mit mindestens einer gleichwertigen Fahrzeugausstattung oder der durch den Feuerwehrbedarfsplan ermittelten Fahrzeugausstattung ersetzt.
- (2) Für die Feuerwehren der neuen Stadt Helmstedt wird ein Feuerwehrbedarfsplan gemäß Brandschutzgesetz und Feuerwehrverordnung auf der Grundlage der Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) von einem unabhängigen Gutachter erstellt. Bis zur

Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes ist der für die Feuerwehren der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt erstellte Feuerwehrbedarfsplan 2016 anzuwenden und umzusetzen.

- (3) Der Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt (alt) und der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Büddenstedt übernehmen bis zur Entscheidung des neuen Rates über den neuen Stadtbrandmeister/die neue Stadtbrandmeisterin die Funktionen des Stadtbrandmeisters und seines Vertreters der Stadt Helmstedt. Bis zur Ernennung durch den neuen Rat bleiben sie für ihren bisherigen Bereich verantwortlich. Eine Ernennung der neuen Stadtbrandmeisterin bzw. des neuen Stadtbrandmeisters und der Vertreterin bzw. des Vertreters soll möglichst mit der Konstituierung des neuen Rates erfolgen, spätestens jedoch bis zum 01.03.2018.
- (4) Die Stellvertreter des Stadt- und Gemeindebrandmeisters und die jeweiligen Stadt- und Gemeindegremien bleiben bis zur Neubestimmung gleichberechtigt jeweils für ihr Gebiet im Amt.
- (5) Die Feuerwehren erhalten einen Zuschuß zur Wehrkasse. Bei Bedarf wird auch der Erwerb von Führerscheinen (z.B. Klasse C) gefördert.

§ 12

Öffentliche Einrichtungen / Vereinbarungen mit den Gemeinden

- (1) Die in der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen bleiben nach Maßgabe der in der Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegten Punkte bedarfsgerecht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erhalten.
- (2) Die Friedhöfe im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt bleiben einschließlich vorhandener Friedhofskapellen mit ihren derzeitigen Angeboten als kommunale Friedhöfe bedarfsgerecht erhalten.
- (3) Soweit der Gebietsänderungsvertrag aus dem Jahr 1974 zwischen Barmke, Emmerstedt und der Stadt Helmstedt (alt) Regelungen beinhaltet, die die alten Ortsteile besser stellen als die neuen Ortsteile Büddenstedt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf, gelten diese günstigeren Regelungen gleichermaßen für die neuen Ortsteile. Dies gilt nicht für Vereinbarungen, die aus Gründen der Kommunalverfassung bereits für Barmke und Emmerstedt keine Gültigkeit mehr haben, insbesondere der § 2 Abs. 4 (Verwendung der Rücklagen). Der § 16 Abs. 1 i (Herausgabe Gemeindebrief) gilt wie bisher nur für den Ortsrat Emmerstedt.
- (4) Die in der Anlage 2 aufgeführten Vereinbarungen zwischen der Stadt Helmstedt und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 13

Partnerschaften und Patenschaften

Die bestehenden Partnerschaften und Patenschaften der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf werden durch die Stadt Helmstedt fortgeführt.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Helmstedt (alt) übernimmt kommissarisch bis zur Entscheidung des neuen Rates über die neue Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für die Stadt Helmstedt. Eine Entscheidung über die neue Gleichstellungsbeauftragte soll mit der Konstituierung des neuen Rates erfolgen.

§ 15 Schiedswesen

Die Schiedsamtbezirke bleiben gemäß § 1 Abs. 1 Nds. Schiedsämtergesetz unverändert bestehen. Die Schiedsfrauen und -männer der Stadt Helmstedt (alt) und der Gemeinde Büddenstedt sowie ihre jeweiligen Vertreter/innen sollen jeweils bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt bleiben.

§ 16 Forst- und Feldmarkinteressenschaften

Die Beteiligungen an Forst- und Feldmarkinteressenschaften in der Gemeinde Büddenstedt mit den Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf sowie der Stadt Helmstedt mit den Orten Barmke und Emmerstedt sollen bestehen bleiben. Die vor der Fusion geltenden Gemarkungsgrenzen sollen auch nach der Fusion bestehen bleiben.

§ 17 Jagdbezirke

Die Jagdbezirke in der Gemeinde Büddenstedt mit den Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf sowie der Stadt Helmstedt mit den Orten Barmke und Emmerstedt sollen vorbehaltlich einer möglichen Änderung durch die zuständige Jagdbehörde bestehen bleiben. Die vor der Fusion geltenden Gemarkungsgrenzen sollen auch nach der Fusion bestehen bleiben.

§ 18 Abschluss von Maßnahmen

Alle von der Stadt Helmstedt (alt) und ihren Ortsteilen Barmke und Emmerstedt sowie der Gemeinde Büddenstedt mit ihren Ortsteilen Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf bis zum 31.03.2017 beschlossenen rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der Stadt Helmstedt als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsabschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen tritt diejenige rechtmäßige Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 20
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt - vorbehaltlich eines Landesgesetzes zur Gebietsänderung - gem. § 26 NKomVG mit ortsüblicher Bekanntmachung des Vertrages sowie eventueller Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde in den beteiligten Kommunen in Kraft. Mit dem Vertrag soll insbesondere das Zusammenwachsen der Gemeinden geregelt werden. Daher hat der Vertrag eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2031.

, den . .2016
Stadt Helmstedt

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

, den . .2016
Gemeinde Büddenstedt

(Thomas Bode) (Heiko Jeglortz)
Verwaltungsleiter 1. Stv. Bürgermeister



Anlage 1 Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Allgemeinverbindliche Aussagen

Folgende Punkte werden allgemeinverbindlich für die Kernstadt Helmstedt, sowie die Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben mit Hohnsleben und Reinsdorf vereinbart.

- 1) Die Grenzen der jeweiligen Ortsteile sowie die der Kernstadt Helmstedt sind mit den jeweiligen kommunalen Grenzen vor der Gebietsänderung identisch und bleiben erhalten. Bad Helmstedt gehört zur Kernstadt Helmstedt.
- 2) Die öffentlichen Einrichtungen der Ortsteile und der Kernstadt werden unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Zweckbestimmung weiterbetrieben und unterhalten. Die Stadt Helmstedt hat das Recht, derartige Einrichtungen aufzuheben und ihre Zweckbestimmung zu ändern, soweit eine Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr erfolgt. Veränderungen bedürfen eines Beschlusses des Rates der Stadt Helmstedt mit gesetzlich vorgeschriebener Beteiligung des Ortsrates.
- 3) Für die Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser und anderer örtlicher Einrichtungen, für die Benutzerordnung sowie die Entgeltordnung ist der jeweilige Ortsrat zuständig. Er kann diese Aufgabe an die Stadtverwaltung übertragen.
- 4) Vorbehaltlich einer Entscheidung des Landkreises Helmstedt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bleiben bis zum 31.12.2017 die Steuersätze der Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer und die Hundesteuer der Gemeinde Büddenstedt nach dem Stand vom 30.06.2017 bestehen.
- 5) Einrichtungen der Gemeinde Büddenstedt, die auf die Stadt Helmstedt übertragen werden, werden dem Ortsteil zugerechnet, auf dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet.
- 6) Bei den Kindertagesstätten in den Ortsteilen soll die Stärke einer Kleingruppe (derzeit 10 Kinder) auf Dauer nicht unterschritten werden. Für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt soll ein Krippenangebot erhalten bleiben. Ferner sollen bei entsprechendem Elternwunsch im Kindergartenbereich Ganztagsangebote eingerichtet werden.
- 7) Die Grundschulen in den Ortsteilen sollen erhalten bleiben, solange mindestens eine dauerhafte Einzügigkeit pro Jahrgang besteht. Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt soll einen eigenen Schulbezirk bilden. Die Führung einer Grundschule als Außenstelle ist möglich, falls eine eigenständige Schulleitung nicht vorhanden ist. Die Schulen können eine Schulbücherei einrichten.
- 8) Die Förderkriterien für Vereine und Verbände, Jugend- und Seniorenarbeit der alten Stadt Helmstedt gelten für die neugebildete Stadt Helmstedt fort.



- 9) Bestehen für die Pflege und den Erhalt von Ehrenmalen Vereinbarungen zwischen einer Gemeinde und der Kirche, werden diese Vereinbarungen nach Bedarf fortgesetzt.
- 10) Der städtische Betriebshof unterhält nach Bedarf eine Außenstelle in der alten Gemeinde Büddenstedt.
- 11) Schulturnhallen sollen erhalten bleiben und weiterhin dem Vereinssport ganzjährig zur Verfügung stehen.
- 12) Die Stadt Helmstedt sorgt für eine angemessene Weiterentwicklung der Wohn- und Gewerbesiedlungen in den Ortsteilen.
- 13) Die Wirtschaftsförderung der Stadt Helmstedt wird sowohl in der Kernstadt Helmstedt als auch in den und für die Ortsteile tätig.
- 14) Die in Dorferneuerungsplänen aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen werden fortgeführt. Über Änderungen entscheidet der zuständige Ortsrat.
- 15) Die Jugendarbeit in den Ortsteilen wird nach Bedarf aus den Produkten „Sonstige Jugendarbeit/Jugendeinrichtungen“ der Stadt Helmstedt heraus unterstützt.
- 16) Der zuständige Ortsrat entscheidet darüber, ob Reinigung und/oder Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden soll.
- 17) Die Zuständigkeiten der Ortsräte sind in der Niedersächsischen Kommunalverfassung im § 93 geregelt.
- 18) Die Mitwirkungsrechte der Ortsräte sind der Niedersächsischen Kommunalverfassung im § 94 geregelt.
- 19) Den Ortsräten sind Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, um Aufgaben erledigen zu können, die nicht durch den allgemeinen Haushalt der Stadt Helmstedt finanziert werden (zum Beispiel Brauchtumspflege). Die Ausgabesätze betragen ab dem Haushaltsjahr 2017 3,58 Euro pro Einwohner mit erstem Wohnsitz. Die Ausgabensätze werden in den Folgejahren der allgemeinen wirtschaftlichen Situation angepasst. Als Stichtag für die Ermittlung der Ausgabensätze gilt der 30. Juni des Vorjahres. Das Recht des Rates, die Haushaltssatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Barmke und Emmerstedt

Der Gebietsänderungsvertrag aus dem Jahr 1974 zwischen Barmke, Emmerstedt und der Stadt Helmstedt (alt) hat weiter Bestand. Werden Regelungen getroffen, die die neuen Ortsteile besser stellen als die bisherigen Ortsteile Barmke und Emmerstedt, dann gelten die verbesserten Regelungen gleichermaßen für Barmke und Emmerstedt.



- 1) Der Bestand des Schützenhauses Barmke wird dauerhaft gewährleistet, solange der Bedarf besteht.
- 2) Der Bestand der Mehrzweckhalle am Schützenplatz in Emmerstedt wird dauerhaft gewährleistet, solange der Bedarf besteht.

§ 3 Büddenstedt

1. Die GKA Büddenstedt wird fortgeführt und in den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH) überführt.
2. Der Sportplatz wird dem SV Glückauf Neu Büddenstedt e.V. nach Bedarf unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Sportverein ist für die Pflege und den Erhalt der Flächen zuständig.
3. Die Turnhalle Büddenstedt bleibt nach Bedarf als Schul- und Breitensportanlage erhalten. Es werden mindestens bis 2021 keine Hallenbenutzungsgebühren erhoben.
4. Die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der „Rathausgaststätte“ (kleiner Saal/Gastraum/großer Saal und Vereinszimmer) können bei Nichtbestehen eines Pachtvertrages für dieses Objekt analog zum DGH Offleben und zum Gemeinschaftsraum Reinsdorf als Dorfgemeinschaftsräume genutzt und vermietet werden, solange der Bedarf besteht. Die Feststellung trifft der Ortsrat.

§ 4 Offleben

- 1) Der Bestand des DGH Offleben als Einrichtung für die Dorfgemeinschaft und als Schul- und Breitensportanlage wird dauerhaft gewährleistet, solange der Bedarf besteht. Die Feststellung trifft der Ortsrat.
- 2) Der Sportplatz wird dem TSV Offleben von 1893 e.V. nach Bedarf unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Sportverein ist für die Pflege und den Erhalt der Flächen zuständig.

§ 5 Reinsdorf

- 1) Der Bestand des Gemeinschaftsraumes in Reinsdorf wird dauerhaft gewährleistet, solange der Bedarf besteht. Die Feststellung trifft der Ortsrat.
- 2) Das Heimatmuseum Reinsdorf bleibt als ehrenamtlich geführte Einrichtung erhalten, solange der Bedarf besteht. Die Feststellung trifft der Ortsrat.



Protokollnotiz

- 1) Die Gemeinde Büddenstedt weist darauf hin, dass aus einem Vertrag zwischen der Gemeinde Büddenstedt und der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt vom 15.07.2004 über die Veräußerung des kommunalen Wohnungsbestandes im Jahr 2030 Darlehnsmittel in Höhe von 1.697.107,42 €) an die neue Stadt Helmstedt zurückfließen.